

Satzung über den Betrieb des Parkplatzes „Wohnmobilstellplatz Himbeerweg“

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juni 2000, zuletzt geändert am 04. April 2023, hat der Gemeinderat am xx.xx.2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Aichwald betreibt im Gewerbegebiet Buchenteich, Ortsteil Aichschieß den Parkplatz „Wohnmobilstellplatz Himbeerweg“ als öffentliche Einrichtung und vermietet auf privatrechtlicher Basis einzelne Stellplätze gemäß dieser Satzung.

Der Parkplatz dient der Unterbringung von Fahrzeugen, die als Wohnmobil oder Wohnanhängern zugelassen sind, außerhalb deren aktiven Nutzung. Ein Rechtsanspruch auf die Anmietung eines Stellplatzes besteht nicht.

§ 2 Vermietung der Stellplätze

Die Stellplätze werden vorrangig an Personen vermietet, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. In Ausnahmefällen kann die Vermietung auch an Personen mit einem Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde erfolgen, hierüber entscheidet der Bürgermeister.

Mit Abschluss des Mietvertrags ist der Mieter berechtigt, ein auf seinen Namen zugelassenes und fahrbereites Fahrzeug der Fahrzeugklasse M mit der Aufbauart SA – Wohnmobil oder der Fahrzeugklasse O mit der Aufbauart SE - Wohnanhänger auf dem ihm zugewiesenen Stellplatz abzustellen. Der Mieter hat vor Abschluss des Mietvertrags entsprechende Nachweise, die ihn als Eigentümer des abzustellenden Fahrzeugs ausweisen, vorzulegen. Eine Vermietung, mit der der Mieter zur Abstellung eines nicht fahrbereiten Fahrzeuges oder eines Fahrzeuges, das nicht als Wohnmobil oder Wohnanhänger zugelassen ist, berechtigt wird, ist ausgeschlossen.

Die Vermietung erfolgt für die Mindestdauer von einem Kalenderjahr und gegen Zahlung eines monatlichen Entgeltes. Näheres regelt der jeweilige Mietvertrag.

Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 3 Benutzungsbestimmungen

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind anzuwenden. Der Parkplatz ist entsprechend der durch Schilder und Bodenbezeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.

Die Mieter haben den Parkplatz und seine Einrichtungen schonend zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.

Der Mieter darf sein Fahrzeug nur auf dem ihm zugewiesenen Stellplatz abstellen. Der Motor ist abzustellen, wenn das Fahrzeug nicht ein- oder ausgefahren wird.

Die Mieter haben bei der Benutzung des Parkplatzes insbesondere darauf zu achten, die Fahrzeuge anderer Mieter nicht zu beschädigen. Weiterhin haben die Mieter sich so zu verhalten, dass die anderen Mieter in ihrer Nutzung des Parkplatzes nicht eingeschränkt werden.

Das Benutzungsrecht der Mieter beschränkt sich ausschließlich auf das Abstellen und Abfahren seines Fahrzeuges. Andere Tätigkeiten am Fahrzeug, insbesondere die Reparatur, Wartung, Beladung oder Pflege des Fahrzeugs, sind nicht zulässig.

Es dürfen sich nur der Mieter bzw. die von ihm mit dem Führen des Fahrzeugs beauftragte Person und Mitfahrende auf dem Parkplatz aufhalten, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen. Der

dauerhafte Aufenthalt, insbesondere innerhalb des abgestellten Fahrzeugs, ist dem Mieter nicht gestattet.

Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor ist nicht gestattet.

§ 4 Benutzungszeiten

Der Parkplatz ist täglich zwischen 6 und 22 Uhr geöffnet. Es ist bei der Nutzung des Parkplatzes auf die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz, insbesondere die Einhaltung der Nachtruhe zwischen 22 und 6 Uhr, zu achten.

§ 5 Meldung von Störungen

Die Mieter werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen, unverzüglich der Gemeindeverwaltung Aichwald mitzuteilen.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Aichwald haftet für alle Schäden die von ihr, ihren Mitarbeiter oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde Aichwald haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgt das Parken sowie jeglicher Aufenthalt auf dem Parkplatzgelände auf eigene Gefahr.

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst und seine Begleitpersonen dem Parkplatzbetreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigung des Parkplatzes.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Gemeinde Aichwald den Mietvertrag mit dem zuwiderhandelnden Mieter außerordentlich kündigen und die Nutzung des Parkplatzes untersagen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.